

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Frau Präsidentin Carina Gödecke  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/1185**

Alle Abg

Ansprechpartner:

Andreas Wohland, StGB NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255  
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292  
E-Mail: [andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de](mailto:andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de)

Dr. Dörte Diemert, ST NRW  
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-239  
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209  
E-Mail: [doerte.diemert@staedtetag.de](mailto:doerte.diemert@staedtetag.de)

Dr. Christian von Kraack, LKT NRW  
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110  
Fax-Durchwahl: 0211 300491-5110  
E-Mail: [Kraack@lkt-nrw.de](mailto:Kraack@lkt-nrw.de)

Aktenzeichen: IV/1 904-02/1

Datum: 4. November 2013

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014); Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/3800 – sowie**

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2013); Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/4000 –**

**Ihr Schreiben vom 10.10.2013, Az.: I.1**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2014 sowie zum Nachtragshaushaltsgesetz 2013 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Hiervon machen wir gerne wie folgt Gebrauch, wobei wir uns auf die unmittelbar kommunalrelevanten Aspekte konzentrieren und deshalb die Stellungnahme anhand der Einzelpläne des Haushaltsplanentwurfs vornehmen.

**Zu einzelnen Aspekten des Haushaltsplans:**

Einzelplan 05:

Die kommunalen Spitzenverbände haben im vorparlamentarischen und parlamentarischen Beratungsverfahren zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz wiederholt darauf hingewiesen, dass das Land die den Kommunen im Zusammenhang mit der neuen Aufgabe der schulischen Inklusion entstehenden Mehrkosten nach dem Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3 Landesverfassung) ersetzen muss. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes am 16.10.2013 wurde von Seiten der Koalitionsfraktio-

nen die Anerkennung der konnexitätsbedingten Mehrbelastungen als ausgleichspflichtig nicht mehr ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist der Haushaltsgesetzgeber als verpflichtet anzusehen, die für die Erstattung der den Kommunen im Zusammenhang mit der schulischen Inklusion entstehenden Mehrkosten erforderlichen Mittel entsprechend der im gemeinsamen Verfahren ermittelten Kosten im Haushalt vorzusehen. Da dieses Verfahren hierzu noch nicht abgeschlossen ist, können diese Mittel zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden. Die kommunalen Spitzenverbände weisen daher schon jetzt darauf hin, dass diesbezüglich ein Nachtragshaushalt in einem wesentlichen Umfang erforderlich sein wird.

#### Einzelplan 09:

#### **Zu Kapitel 09 100 ff.: Investitionen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur**

Verkehrliche Infrastrukturen nachhaltig zu finanzieren, ist für Nordrhein-Westfalen und seine Kommunen von erheblicher wirtschaftlicher, stadtentwicklungspolitischer und demografischer Bedeutung. Der Fragenkatalog zum Haushaltsentwurf enthält keine Frage zum Einzelhaushalt 09 (**Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**) und insbesondere nicht zur **Verkehrsinfrastrukturfinanzierung**, obwohl im Oktober 2013 auf Bundesebene die Ergebnisse der Kommission „Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ (Bodewig-Kommission) und Empfehlungen der Verkehrsministerkonferenz vorgelegt wurden sowie zuvor im August 2013 der Endbericht der ÖPNV-Zukunftskommission NRW veröffentlicht wurde. Beide Berichte belegen das eklatante Defizit bei der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung respektive der Unterfinanzierung des Nahverkehrs in NRW.

Der Haushalt des Ministeriums für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Einzelplan 09) setzt demgegenüber bezüglich von **Investitionen im Bereich des ÖPNV** (Kapitel 09 110 - Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs/Titelgruppe 66) die in den Haushalten 2012 und 2013 erfolgten Mittelkürzungen fort und bleibt rund 15 Mio. Euro hinter dem Haushalts-Ist von 2012 zurück. Dies betrifft insbesondere die Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 7 Mio. Euro. Förderungen aus dem GVFG-Bundesprogramm gehen um 4 Mio. Euro gegenüber 2013 zurück. Im Bereich des SPNV werden die Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. für öffentliche Unternehmen um über 21 Mio. Euro gekürzt, obwohl die zur Finanzierung eingesetzten Regionalisierungsmittel des Bundes infolge der Dynamisierung um 16 Mio. Euro anwachsen.

Mittel für **Straßenverkehr und kommunalen Straßenbau** (Kapitel 09 140) werden insgesamt um 2,8 Mio. Euro gekürzt. Die Zuweisungen des Bundes nach dem Entflechtungsgesetz von 129,7 Mio. Euro sind in Höhe von 115 Mio. Euro durch Verpflichtungsermächtigung gebunden. Mittel nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden und Kreise werden erfreulicher Weise, aber bei weitem zu gering, um 0,4 Mio. Euro aufgestockt.

Im Ergebnis werden die **Investitionsmittel des Landes für Verkehrsinfrastruktur für die Städte, Kreise und Gemeinden** um über 30 Mio. Euro gekürzt. Die benötigten Mittel werden die kommunalen Straßenbaulasträger, Städte und Nahverkehrsunternehmen nicht aus eigenen Mitteln aufbringen oder ersetzen können. Der äußerst problematische Zustand vieler kommunaler Verkehrsinfrastrukturen droht dadurch weiter in den Hintergrund zu rücken. Den kommunalen Engpässen des Güterfernverkehrs und dem kommunalen Erneuer-

erungsbedarf von Brücken- und Tunnelbauwerken wird bisher nicht erkennbar Rechnung getragen.

## **Zu Kapitel 09 500: Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Freizeit**

### *Städtebauförderung*

Die in Kapitel 09 500 geregelte Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Hinzu kommt, dass jede Kürzung der Städtebauförderung, insbesondere bei den noch längst nicht abgeschlossenen Programmen „Stadtumbau“, „Soziale Stadt“, „Kleinere Städte und Gemeinden“, die Menschen und ihre Perspektiven negativ betreffen würde. Daher wurde und wird die Kürzung der Städtebauförderung durch den Bund und nun auch durch das Land NRW seitens der kommunalen Spitzenverbände stark kritisiert. Die Kommunen brauchen in der Stadtentwicklung langfristig Planungssicherheit. Wir fordern daher, dass das Land die vorgesehene Mittelkürzung von 12 Mio. Euro gegenüber der bereits vorjährigen Kürzung zurücknimmt und die Städtebauförderung auf dem Niveau des Haushaltsplans 2012 fortsetzt. Im Übrigen nimmt die Mittelkürzung dem Land die Möglichkeit, die erforderlichen Landesmittel zu aktivieren, wenn der Bund seinen Mittelansatz erhöhen sollte.

Am 26. Februar 2013 hat das Kabinett des Landes NRW ein fachübergreifendes Rahmenkonzept zur präventiven Quartiersentwicklung beschlossen. Alle Fachressorts der Landesregierung verpflichten sich demnach, im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ zu einer ressortübergreifenden Unterstützung und Förderung. Dies ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ein erster Schritt in die richtige Richtung. Es drängt sich auf, diesen systemischen Ansatz weiter auszubauen und auch für andere Förderkulissen zu erproben. Ziel muss es sein, dass die im Rahmen eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ausgearbeiteten Projekte nicht mehr nach Ministerien, Ressorts und Förderprogrammen aufgeschlüsselt sondern thematisch zur Förderung beantragt werden - ein Förderantrag für ein integriertes Projekt mit einem Bewilligungsbescheid. Es ist ausdrücklich nicht gewünscht, die unterschiedlichen Fördertöpfe der Ressorts und Ministerien zusammenzuführen; vielmehr geht es um eine Verbesserung der internen Koordination der Ressorts und Ministerien untereinander sowie einer abgestimmten externen Kommunikation mit den Kommunen, um einen effektiveren Mitteleinsatz zu unterstützen.

### *Flächenpool NRW*

Zwar ist in Kapitel 09 500 Titel 682 00 der Flächenpool angeführt. Die dortigen Bedingungen sind aber nicht geeignet, den Flächenpool wirtschaftlich hinreichend abzusichern.

Die abgeschlossene Pilotphase zeigt, dass das Land NRW mit dem Flächenpool NRW ein innovatives Instrument zur Brachflächenmobilisierung geschaffen hat, das im Zusammenwirken mit dem Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) sowie weiteren Partnern fortgeführt werden soll. Der informelle und dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW ist geeignet, neue Entwicklungsperspektiven für vorgenutzte Flächen zu entwickeln und umzusetzen. Dies belegen die eingetretenen Aktivierungserfolge und die große Bereitschaft der Eigentümer sowie der Kommunen zur vertraglichen Bindung und anteiligen Refinanzierung des Prozesses.

Da in diesem Verfahren nicht mehr die Flächen einzelner Akteure, sondern alle Flächen einer Kommune oder eines Stadtteils unabhängig davon, wer Eigentümer ist oder wie die Fläche zuvor genutzt wurde, in den Fokus genommen werden, liefert der Flächenpool sowohl für die einzelne, herausragende Branche als Ankerprojekt als auch für die Vielzahl der kleineren und mittleren Flächen Lösungen und kann so in seiner Gesamtheit die erforderliche Breitenwirkung erzeugen. Dabei ist uns wichtig, dass der Flächenpool NRW diese Wirkung nicht nur bezogen auf eine Kommune – als Leuchtturmprojekt –, sondern landesweit entfalten kann. Daher sind aus unserer Sicht die kontinuierliche Aufnahme weiterer Kommunen und die Implementierung des Instruments im Regelbetrieb notwendig.

Bisher berücksichtigt der Haushaltsplanentwurf unsere Forderung nach einer soliden Finanzierungsbasis für den Flächenpool NRW durch einen eigenen Haushaltsansatz in Höhe von 2,5 Mio. Euro jährlich leider nicht. Wir sind der Auffassung, dass der Weg über einen Zufließvermerk aus eingesparten Mitteln der Städtebauförderung keine Sicherheit für den notwendigen Aufbau einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Eigentümern bietet. Wir regen daher an, einen eigenständigen Haushaltsansatz im i.H.v. 2,5 Mio. Euro zu bilden.

### **Zu Kapitel 09 510: Denkmalpflege**

Im Jahr 2013 beliefen sich die Fördermittel für denkmalpflegerische Maßnahmen auf rund 13 Mio. Euro gem. Haushaltsansatz für die Haushaltstitel 893 60, 883 60, 893 10 und 684 00. Im Haushaltsansatz für 2014 wurden zwar 1,1 Mio. Euro zusätzlich als sonstige Zuweisungen für bodendenkmalpflegerische Zwecke der Gemeinden und Gemeindeverbände (Titel 633 10) eingebracht, die übrigen zuvor genannten Titel jedoch deutlich zurückgefahren, sodass sich saldiert ein Minus von 5,9 Mio. Euro ergibt. Die Landesregierung hat ein ergänzendes Darlehensprogramm mit einem Volumen von 60 Mio. Euro in Aussicht gestellt, das sich aber nicht nur auf rein denkmalpflegerische Maßnahmen bezieht, sondern neben Denkmälern auch städtebaulich und/oder baukulturell wertvolle erhaltenswerte Wohngebäude einbeziehen soll. Förderfähig sollen auch nicht nur denkmalbedingte Mehrausgaben sein, sondern alle Baumaßnahmen im und am Wohngebäude einschließlich des privaten Wohnumfeldes. Diese weite Bandbreite von Fördertatbeständen vermindert die Verfügbarkeit von Darlehensmitteln für Denkmäler.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob angesichts des seit Jahren stattfindenden Rückzugs des Landes durch die stetige Kürzung der Denkmalfördermittel die Denkmäler in NRW mittelfristig noch wie in der Vergangenheit gesichert werden können. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben seit Mitte der 2000er Jahre ihre Nettozahlungen für Denkmalpflege erhöht und damit die wegfallenden Landesmittel teilweise kompensiert. Inzwischen fördert das Land Denkmäler nur noch mit einem Volumen von knapp 26 Mio. Euro (2012), die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten dagegen über 40 Mio. Euro. Im Ländervergleich ergibt sich, dass NRW etwa 1,50 Euro je Einwohner aufwendet, während Bayern mehr als 3,00 Euro je Einwohner etatisiert hat. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht in der Lage, weitere Anteile der Denkmalförderung in NRW zu übernehmen.

Das Land wird aufgefordert die Förderverpflichtungen, die sich aus dem Denkmalschutzgesetz NRW ergeben (§ 35 Abs. 3 DSchG NRW), zu erfüllen. Danach hat das Land

1. Pauschalzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung privater Denkmalmaßnahmen,

2. Einzelzuschüsse zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen,
3. Einzelzuschüsse für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen und Religionsgemeinschaften stehen und
4. Einzelzuschüsse für größere private Denkmalmaßnahmen

zu gewähren. Darlehensprogramme können die regulären Denkmalfördermaßnahmen nicht ersetzen, sondern nur ergänzen.

Es bedarf auch weiterhin eines ausbalancierten Systems bedarfsgerechter Finanzhilfen.

#### Einzelplan 10:

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), die von der Landesregierung z.Zt. novelliert wird, sieht erweiterte Zuständigkeiten der kommunalen Umweltbehörden (Kreis und kreisfreie Städte) vor. Diese Erweiterung wird in einigen Punkten von den Kreisen und kreisfreien Städten begrüßt. Allerdings ist für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben ein finanzieller Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung erforderlich. Deshalb sind im Haushalt des Landes hierfür Mittel bereitzustellen. Die aktuelle Fassung des Haushaltes enthält diese Mittel nicht

#### *Verbesserung des Förderrahmens für Maßnahmen nach dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und der Hochwassermanagementrichtlinie*

Nach § 28 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz kann der Förderrahmen von Zuwendungen abweichend von der Verwaltungsvorschrift zu § 44 LHO für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept auf bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden. Darüber hinaus können zweckgebundene Spenden und eingeworbene Sponsormittel für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben und insoweit den verbleibenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers ersetzen. Von diesen Ausnahmen sind bislang neun Förderbereiche erfasst.

Leider sind die Zuwendungen für Kommunen aus dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und der Hochwassermanagementrichtlinie nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung.

Das ist für uns nicht nachvollziehbar, werden doch mit dem „NRW-Programm Ländlicher Raum“ neben Land- und Forstwirtschaft auch Kommunen in ländlichen Räumen gefördert und erhalten so verlässliche Entwicklungsperspektiven.

Auch die Hochwassermanagementrichtlinie muss in die Ausnahmeregelung aufgenommen werden, zumal auch hier nach der jüngsten Rechtsprechung des OVG NRW (Beschluss vom 10.11.2011 – Az.: 15 B 1374/10 –; ebenso: VG Münster, Urteil vom 23.03.2012 – Az.: 3 K 33/11 – abrufbar unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) eine Umlage der Kosten durch die Städte und Gemeinden durch Satzung auf die durch die Maßnahme bevorteilten Grundstückseigentümer nicht möglich ist und deshalb im Zweifelsfall eine Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen über allgemeine Haushaltsmittel erfolgen muss.

Da insoweit Nothaushaltsgemeinden der Einsatz von Fördermitteln erheblich erschwert wird, regen wir an, das „NRW-Programm Ländlicher Raum“ und die Fördermittel nach der

Hochwassermanagementrichtlinie in den Ausnahmekatalog des § 28 Abs. 3 Landeshaushaltsgesetz 2013 aufzunehmen.

#### *Hochwasserschutz*

In Anbetracht der verheerenden Hochwasserereignisse in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2013 haben sich der Bund und die Bundesländer darauf verständigt, dem Hochwasserschutz zukünftig einen größeren Stellenwert einzuräumen. Insoweit ist auch das Land NRW aufgefordert, die Landesförderung für den Hochwasserschutz aufzustocken. Auch im Hinblick auf die am 22.12.2013 durch das Land fertig zu stellenden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten wird sich bereits im Jahr 2014 ein erhöhter Bedarf an der Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen ergeben. Insoweit ist der Gesamtansatz von insgesamt 30 Mio. Euro zu niedrig und muss um mindestens 10 Mio. Euro erhöht werden.

#### *EU-Wasserrahmenrichtlinie*

Der Haushaltsansatz von insgesamt 80 Mio. Euro für die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie wird begrüßt, weil auch im Jahr 2014 unter anderem durch die Renaturierung von begradigten Gewässern eine Verbesserung der Gewässerstruktur und damit eine Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann.

### **Zu Kapitel 10 050: Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

#### *Zuweisungen an Zweckverbände zur Altlastensanierung (Titel 887 00 Kennziffer 332)*

In Kapitel 10 050 ist eine Zuweisung an „Zweckverbände zur Altlastensanierung“ i.H.v. 7 Mio. Euro vorgesehen. Die hiermit verbundene Finanzausstattung des Verbandes für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) wird von den kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Das Ziel des Landes, die Innenentwicklung von Bauflächen (bevorzugt gegenüber der Außenentwicklung) zu fördern, um damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und des 30-Hektar-Ziels des Bundes (in NRW: 5-ha-Ziel) zu leisten, wird nur dann realisiert werden können, wenn neben unbebauten Grundstücken (Baulücken) insbesondere Brachflächen reaktiviert werden können. Letztere Flächen erfordern oftmals eine Sanierung des Grundstücks, die in vielen Fällen von der fachlichen und finanziellen Unterstützung des AAV abhängt.

### **Zu Kapitel 10 060: Immissionsschutz, Gentechnik und Klima**

Aus dem Klimaschutzgesetz NRW und insbesondere dem Klimaschutzplan werden neue Pflichten für die Kommunen mit daraus resultierenden finanziellen Belastungen entstehen. Dazu gibt es bisher keine Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes. Auch ist im Landeshaushaltsentwurf 2014 im Kapitel 10 060 bisher kein Kostenausgleich vorgesehen. Im Hinblick auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW sollte im Landeshaushalt 2014 entsprechende Vorsorge für die aus dem Klimaschutzgesetz resultierenden finanziellen Belastungen für die Kommunen getroffen werden.

## Einzelplan 11:

### **Zu Kapitel 11 310: Erledigung sozialer Aufgaben durch kommunale Stellen**

*Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte für die Beweiserhebungs- und Gerichtskosten in Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht (SGB IX) und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) (Titel 633 10 Kennziffer 291)*

Gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen ist der fachbezogene Sachaufwand zum 01.01.2014 anhand der Entwicklung der Fallzahlen und der Kosten der Beweiserhebung zu prüfen und bei einer wesentlichen Abweichung anzupassen.

Derzeit laufen Gespräche zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS), in denen geklärt werden soll, ob und wie eine solche Anpassung zu erfolgen hat.

In die Berechnung der Pauschale flossen bei der Ermittlung der Pauschale auch die Kosten für die Vergütung der Ärzte im Rahmen von Gutachten ein. Bereits bei der Berechnung im Jahr 2010 bestand zwischen den Beteiligten Einvernehmen, dass bei Änderungen im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) die Pauschale anzupassen ist. Nach Inkrafttreten des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes müssen die Honorare für medizinische Gutachten im Bereich der Begutachtung nach dem SGB IX angepasst werden. Der Stundensatz für medizinische Gutachten im SGB IX wurde im JVEG von derzeit 60 Euro auf nunmehr 75 Euro angehoben. Vor dem Hintergrund, dass die Kosten für Außengutachter nun steigen, wird die Pauschale mindestens um die Mehrkosten durch die höhere Vergütung anzupassen sein. Weitere Punkte, wie Änderungen im RVG, die zu höheren Kosten führen, unauskömmliche Kosten für Befundberichte und höherer Zeitaufwand für Gutachten wurden bereits von kommunalen Spitzenverbänden und MAIS thematisiert.

Allein eine Anpassung der derzeitigen Pauschale von 56 Euro auf 57 Euro würde bei 651.785 Verfahren, die dem Kostenansatz von 36.5000.000 Euro für 2014 zugrunde liegen, Mehrkosten von 651.785 Euro ausmachen. Berechnungen in den Kommunen lassen jedoch eine Anhebung der Pauschale um bis zu 10 Euro notwendig erscheinen. Danach sind bisher unberücksichtigte Mehrkosten von rund 6,5 Mio. Euro im Haushalt 2014 zu veranschlagen.

Vor dem Hintergrund der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassungsmöglichkeit der Pauschalen muss eine solche Anpassung auch durch die Berücksichtigung von entsprechenden Mitteln im Haushalt vorbereitet werden.

## Einzelplan 14:

### **Zu Kapitel 14 020: Allgemeine Bewilligungen**

*Umsetzung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Titelgruppe 65)*

Das Tariftreue- und Vergabegesetz verursacht den Kommunen erhebliche Mehrkosten. Diese sind ihnen gem. § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG vom Land zu erstatten. Es ist daher ein angemessener Haushaltsansatz zu bilden, damit eine Auszahlung bereits im nächsten Jahr sichergestellt ist. Dabei gehen wir davon aus, dass dieser Betrag erheblich über der Wesentlichkeitsschwelle des Konnexitätsausführungsgesetzes von 4,5 Mio. Euro/Jahr liegt. Bislang ist in der Titelgruppe 65 633 65 011 hierzu kein Ansatz gebildet.

## Einzelplan 15:

### **Zu Kapitel 15 070: Krankenhausförderung**

Qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus hängen von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden müssen. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten durch das Land ist besonders für kommunale Krankenhäuser, mit Trägern in oft schwieriger finanzieller Lage, essentiell. Kommunale Krankenhäuser nehmen eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge wahr. Sie sind zugleich als regionaler Arbeitgeber bedeutsam. Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ist zudem ein maßgeblicher Standortfaktor. An einer auskömmlichen Krankenhausinvestitionsfinanzierung besteht daher kommunalerseits grundsätzlich ein hohes Interesse.

#### *Krankenhausförderung – Einnahmen (Titel 333 11)*

Durch § 17 KHGG werden die Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen mit 40 v. H. beteiligt. Diese Beteiligungsregelung wird von uns nach wie vor kritisiert. Anders als dies in anderen Bundesländern der Fall ist, ist in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal getragen. Durch den Ansatz von 196 Mio. Euro im Titel 333 11 als kommunaler Mitfinanzierungsanteil an der gesamten Investitionsfördersumme entsteht erneut eine Situation, in der Kommunen weitaus mehr Mittel zu den Investitionsfördermitteln im Land NRW beitragen, als kommunale Krankenhäuser an Fördermitteln erhalten sollen. Auch unabhängig von den NRW-spezifischen kommunalen Anteilen an der Krankenhausversorgung stellt die kommunale Beteiligung an den Mitteln, deren Höhe durch den Landesgesetzgeber so festgelegt wurde, eine besondere, hohe zusätzliche Belastung kommunaler Haushalte dar. Insgesamt müssen die Fördermittel zwar ohne Zweifel erheblich aufgestockt werden; dies darf aber nicht zu Lasten kommunaler Haushalte geschehen. Vielmehr muss damit begonnen werden, den kommunalen Förderanteil von 40 v.H. deutlich zu vermindern.

Zudem muss im Kontext der Erhebung der Krankenhausumlage bedacht werden, dass diese bei der haushalterischen Zuordnung des entsprechenden Aufwandes in den einzelnen Kommunen unter Umständen zu Lasten anderer gesundheitsbezogener Haushaltspositionen geht. Hierdurch kann etwa der noch mögliche Umfang an Tätigkeiten im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes beeinflusst werden.

Die Einnahmeposition 333 11 ergibt sich zwar direkt aus der Gesetzesnormierung in § 17 KHGG NRW. Die haushalterischen Konsequenzen sind für die Kommunen jedoch das genaue Gegenteil einer Entlastung.

#### *Krankenhausförderung – Ausgaben*

Die Mittel für die pauschale Förderung gemäß Titelgruppe 61 bewegen sich auch im Haushaltsansatz 2014 auf Vorjahresniveau. Gleiches gilt für den zweiten vom Umfang her entscheidenden Ausgabeposten, nämlich denjenigen für die Titelgruppe 70, der die pauschale Förderung der Errichtung von Krankenhäusern nach dem KHGG NRW betrifft (Baupauschale). Insgesamt ist bei den geplanten Ausgaben im Kapitel 15 070 – Krankenhausförderung - ein leichter Rückgang um 0,7 Mio. Euro gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Bezüglich der Notwendigkeit zusätzlicher IVP-Mittel – die allerdings nicht zu Lasten der Kommunen gehen dürfen – verweisen wir ansonsten auf unsere bisherigen und



die Ausführungen der KGNW, die auch eine im Vergleich zu anderen Bundesländern niedrige Investitionskostenförderung belegen.

### **Zu Kapitel 15 080: Maßnahmen für das Gesundheitswesen**

*Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) (Titelgruppe 64) und  
Bekämpfung der Suchtgefahren (Titelgruppe 71)*

Wie in den Vorjahren halten wir es für die Bereiche Prävention und Hilfen im Bereich Aids bzw. Sucht und Drogen betreffend weiterhin für angezeigt, dass die im Rahmen der Kommunalisierung der Landesförderung für den Sucht-, Drogen- und Aidsbereich zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten des Landes angemessen weiter entwickelt werden. Im Ergebnis dürfen durch die Entscheidungen des Landesgesetzgebers weder bestehende, bewährte und bedarfsgerechte Strukturen gefährdet, noch Weiterentwicklungsbedarf in anderen Kommunen ignoriert werden. Beidem muss zukünftig Rechnung getragen werden. Damit die Kommunalisierung im Sinne einer örtlichen Koordinierung gut funktionieren kann, muss auch ein entsprechender bedarfsgerechter Spielraum für solche Koordinierungs- und Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Daher halten wir es für notwendig, die insgesamt für diesen Bereich zur Verfügung gestellten Mittel des Landes aufzustocken. Demgegenüber bleiben im derzeit vorliegenden Haushaltsentwurf 2014 die Zuweisungen an die Gemeinden bei den Titeln 633 64 und 633 71 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wir erkennen zwar an, dass auch Kürzungen nicht vorgenommen wurden, müssen jedoch kritisch feststellen, dass einem Weiterentwicklungsbedarf hierdurch nicht entsprochen wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Bewertungen und Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden, und stehen Ihnen für Rückfragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Articus  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Jürgen Schneider  
Hauptgeschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen